

# INFORMATIONSBLATT FÜR DAS ERGÄNZUNGSSTUDIUM

gem. § 76 Satzung der KUG

Jänner 2004

## **Voraussetzungen:**

Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an einer Kunsthochschule (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in § 54 Abs. 1 Z. 3 UG 2002 angeführte Magistergrad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die der an der KUG eingerichteten künstlerischen Studienrichtung Bühnengestaltung vergleichbar ist.

Absolventinnen und Absolventen von ordentlichen Studien, die den anderen an der KUG eingerichteten künstlerischen Studienrichtungen vergleichbar sind, ist der Magistergrad gemäß § 54 Abs. 1 Z. 3 UG 2002 nach positiver Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer wissenschaftlichen Magisterarbeit aus diesen Fächern durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans zu verleihen.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid **als außerordentliche Studierende** zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

## **Wissenschaftliche Magisterarbeit:**

Die oder der Studierende hat aus einem der gewählten wissenschaftlichen Vertiefungsfächer eine wissenschaftliche Magisterarbeit zu verfassen. Das Thema der Arbeit ist von der Studierenden/vom Studierenden selbst der Betreuerin/dem Betreuer vorzuschlagen.

## **Anerkennung von Prüfungen:**

Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (bzw. schriftliche Prüfungsarbeiten aus einem dieser wissenschaftlichen Vertiefungsfächer), die nicht für das ordentliche Studium, für das ein Antrag auf Zulassung zum "Ergänzungsstudium" gestellt wurde, positiv absolviert wurden, kann auf Antrag der oder des Studierenden die Studiendekanin/der Studiendekan anerkennen, sofern diese Prüfungen (bzw. schriftliche Prüfungsarbeit) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt (bzw. beurteilt) worden sind.